



VERSÄUMUNGSRURTEIL

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Richterin Mag. Nina Rofner in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG in 1070 Wien, wider die beklagte Partei **Edle Zeitmesser worldtime KG**, Maria-Theresien-Straße 38, 6020 Innsbruck, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 36.000,--) infolge Säumnis der beklagten Partei zu Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr
 - 1.1. mit der Behauptung oder sinngleichen Behauptungen zu werben, dass sie die höchste Barauszahlung für Goldankauf leisten würde, sofern sie diese Spitzen-/Alleinstellung nicht beweisen kann;
 - 1.2. mit überholten Testergebnissen zu werben oder mit Testergebnissen zu werben, ohne ausdrücklich und mit gleichem Aufmerksamkeitswert auf das Datum des Testzeitpunkts hinzuweisen.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteils (ausschließlich der Kostenentscheidung) für 30 Tage nach Rechtskraft auf ihre Kosten auf der Startseite von www.edlezeitmesser.at oder im Fall, dass dieser Internetauftritt nicht mehr besteht, auf der an ihrer Stelle betriebenen Internetpräsenz, in einem Kasten im Ausmaß einer Viertel-Bildschirmseite mit der fett geschriebenen Überschrift „IM NAMEN DER REPUBLIK“ sowie mit gesperrt und fett geschriebenen Namen der Prozessparteien, im Übrigen mit Normallettern wie sonst auf dieser Internetseite verwendet, anzuführen, der beim Öffnen der Startseite sichtbar wird (nicht jedoch als Popup-Fenster).
3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen der Klagsvertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die mit EUR 663,48 (darin enthalten

EUR 110,58 an USt) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Am 28.05.2015 brachte die klagende Partei beim Landesgericht Innsbruck eine Klage auf Unterlassung und Urteilsveröffentlichung gegen die beklagte Partei ein. Dazu brachte die klagende Partei zusammengefasst vor, dass die beklagte Partei auf ihrer Internetseite ihre Dienstleistungen mit der Behauptung „Bei uns erhalten Sie die höchsten Barauszahlungen für Ihr Gold“ bewerbe und außerdem und bloß indirekt auf einen veralteten Testbericht Bezug genommen habe. Es handle sich um eine irreführende Geschäftspraktik iSd § 2 Abs 1 Z 2 UWG.

Die Klage wurde der beklagten Partei samt Auftrag zur Erstattung einer Klagebeantwortung am 03.06.2015 zugestellt. Bis dato hat sie keine Klagebeantwortung erstattet. Mit am 14.07.2015 eingebrachten Schriftsatz beantragte die klagende Partei die Fällung eines Versäumungsurteiles.

Gemäß § 396 ZPO ist auf Antrag der klagenden Partei ein Versäumungsurteil zu fällen, wenn die beklagte Partei die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig erstattet. Dabei ist das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche Vorbringen der klagenden Partei, das durch die vorliegenden Beweise nicht widerlegt ist, für wahr zu halten. Da demzufolge das Klagebegehren begründet ist, war nach dem Antrag der klagenden Partei zu erkennen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO. Die beklagte Partei hat der gänzlich obsiegenden klagenden Partei alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Prozesskosten zu ersetzen. Die klagende Partei hat ihre (ohnehin nur mehr für den Antrag auf Erlassung eines Versäumungsurteiles geltend gemachten) Prozesskosten rechtzeitig und richtig verzeichnet.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 69
Innsbruck, 16. Juli 2015
Mag. Nina Rofner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG